Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Migrantenorganisationen und interkulturell tätige Vereine und Einrichtungen

(21.06.2005, geändert am 11.01.2012)

0. Vorbemerkung

Die Gestaltung des Zusammenlebens in einer Stadt, in der Menschen aus rund 160 Nationen leben, bedarf vieler unterschiedlicher Akteure, die dazu beitragen, dass das Miteinander und der Austausch gelingen.

Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten können wichtige Vermittler zwischen der einheimischen Bevölkerung und Zuwanderern sein; sie tragen zur gesellschaftlichen Verständigung und zur Kulturpflege bei, und sie leisten eine wichtige Orientierungsarbeit für Menschen, die neu nach Deutschland kommen. Wenn sich Migrantinnen und Migranten in dieser Form selbst organisieren, dann kann dies ein unerlässlicher Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung und zur "Integration durch Binnenintegration" sein.

Eine wichtige Ergänzung findet diese Arbeit durch die Aktivitäten sonstiger Vereine und ihrer Einrichtungen, die nachhaltig das Ziel der interkulturellen Verständigung durch Projekte und Veranstaltungen verfolgen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken fördert die Arbeit der genannten Vereine, indem sie sie fachlichkonzeptionell begleitet und ihre Vernetzung untereinander sowie mit den gesellschaftlichen Institutionen fördert. Darüber hinaus unterstützt sie sie finanziell im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

Über diese Haushaltsmittel für Migrantenorganisationen und interkulturell tätige Vereine und Einrichtungen entscheidet der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und Integration nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Antragsberechtigt für die o.g. Haushaltmittel sind: Selbstorganisationen (eingetragene Vereine) von MigrantInnen, die nachweislich über eine interkulturelle und demokratische Orientierung verfügen, sich am Dialog zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten beteiligen und integrationsrelevante Arbeit leisten; Vereine, die durch Projekte und Veranstaltungen zur interkulturellen Verständigung in Saarbrücken beitragen.
- 1.2 Zuschüsse können zu bestimmten Einrichtungen der Institutionen und zu Einzelveranstaltungen, Veranstaltungsreihen und Projekten der oben genannten Vereine und Einrichtungen gewährt werden.
- 1.3 Einrichtungen der Vereine (Bibliothek, Videothek etc.) müssen allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein. Veranstaltungen und sonstige Projekte dürfen nicht nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitglieder der Institutionen bestimmt sein.
- 1.4 Es werden grundsätzlich nur Veranstaltungen und Projekte gefördert, die in Saarbrücken stattfinden. Abweichungen davon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 1.5 Vorrangig gefördert werden Veranstaltungen und Projekte
 - mit besonderer Bedeutung für den Integrationsprozess und den interkulturellen Dialog
 - mit hoher und kontinuierlicher Angebotsqualität
 - mit Inhalten von gesellschaftlicher Relevanz
 - mit dem nachweislichen Bemühen um Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.6 Nicht gefördert werden Konzertreisen, Repräsentationskosten und ähnliches.
- 1.7 Die Förderung von Veranstaltungen und Projekten im Rahmen der grenzüberschreitenden deutsch-französischen Zusammenarbeit sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit

Städtepartnerschaften fällt grundsätzlich nicht unter die vorliegenden Richtlinien, sondern kann im Rahmen der dafür eigens vorgesehenen Haushaltsmittel beantragt werden, es sei denn, es liegt ein ausdrücklicher Bezug zu Fragen von Migration und Integration vor.

- 1.8 Der Zuschuss kann nur auf die unbedingt notwendigen Ausgaben bewilligt werden.
- 1.9 Pro Antrag kann maximal ein Zuschuss von 800 € bewilligt werden. Ein höherer Zuschuss soll nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Den Antragstellern wird die maximale Zuschusshöhe vorab mitgeteilt.

2. Förderungsverfahren

- 2.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars bzw. in Anlehnung daran schriftlich beim Zuwanderungs- und Integrationsbüro der Landeshauptstadt Saarbrücken zu stellen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind die unter Punkt 1.1 genannten Vereine und Organisationen.
- 2.3 Der Antrag muss beinhalten:
 - a) eine ausführliche Veranstaltungs- und Projektbeschreibung (max. 1 DinA-4-Seite; unter Benennung von Zielen, Zielgruppe(n) und Inhalten);
 - b) eine Benennung des Veranstaltungsortes bzw. bei Veranstaltungsreihen eine Übersicht über die jeweiligen Veranstaltungsorte und Einzeltermine;
 - c) ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten, Eigenleistungen, nicht gedeckte Kosten und beantragte Drittmittel;
 - d) ggfs. eine Beschreibung der öffentlich zugänglichen Einrichtung der Institution.
- 2.4 Der Antrag muss jeweils <u>bis zum 28. Februar</u> für das laufende Haushaltsjahr beim Zuwanderungsund Integrationsbüro eingereicht werden. Die Vorlage mit den Verwaltungsvorschlägen wird dem Integrationsbeirat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Empfehlung des Integrationsbeirates wird der Vorlage für den Ausschuss für Soziales und Integration vorgelegt. Der Ausschuss beschließt über die Zuschüsse.
- 2.5 Kommen die Veranstaltungen und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 2.6 Wesentliche Abweichungen von der ursprünglichen Projekt- oder Veranstaltungsplanung müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung mitgeteilt werden und bedürfen der Genehmigung.
- 2.7 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.